

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt (Amtsblatt)



1. Amtsblatt

- 1.1. Die Gemeinde Bingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „**s Bättle**. – Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bingen“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht-amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.
- 1.4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, bei Feiertagen am vorausgehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2. Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- 2.1. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeindeverwaltung, staatlicher und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- 2.2. Sonstige Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe und Einrichtungen.
- 2.3. Stellungnahmen von örtlichen Fraktionen und Wählervereinigungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl) oder einem Bürger- oder Volksentscheid. Ein Äußerungsrecht zu europä-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Der Umfang ist auf eine Veröffentlichung pro Monat begrenzt.
- 2.4. Berichte von örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen, jedoch nicht in den letzten vier Wochen vor einer Wahl (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl) oder einem Bürger- oder Volksentscheid. Ankündigungen von Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 2.5. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
- 2.6. Anzeigen.
- 2.7. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese sind bis zu zwei Mal vor der Veranstaltung möglich; nur einmal in Form eines abdruckenden Flyers. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind sonstige redaktionelle Texte. „Stellungnahmen“ sind Meinungsäußerungen zu Angelegenheiten der Gemeinde.
- 3.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Redaktionsschluss ist in der Regel am Dienstag um 10.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag zur selben Uhrzeit. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.4. Ein Artikel darf max. 1 Bild enthalten. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers sowie das Persönlichkeitsrecht des Dargestellten nicht verletzt werden. Je örtlichem Verein oder Organisation dürfen insgesamt maximal zwei Bilder, aufgeteilt auf mehrere Artikel, pro Ausgabe veröffentlicht werden.
- 3.5. Großbuchstaben und Textumrandungen sind innerhalb des Textes nicht zulässig. Fettdruck ist nur zulässig bei Überschriften, Zwischen-Überschriften und Terminangaben.
- 3.6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.7. Veröffentlichungen der Gemeinde bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1. Veröffentlichungsberechtigt

4.1.1. im Sinne von Ziffer 2.4 sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

4.1.2. im Sinne von Ziffer 2.3 sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

- 4.2. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.
- 4.3. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

4.5. In den letzten vier Ausgaben vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

5.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

5.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4. Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in den letzten vier Ausgaben vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

6. Bürgerentscheide

6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

6.3. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.4. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 5.4 sind auch hier zu beachten.

7. Kirchen, örtliche Vereine und Organisationen

7.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

7.1.1. Berichte und Ankündigungen,

7.1.2. kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.

7.1.3. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

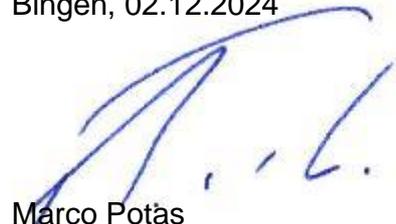
8. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Bingen, 02.12.2024



Marco Potas
Bürgermeister